

Aufbau strukturiert ist. Durch das Arbeiten und die damit verbundene Lohnzahlung definiert sich die materielle und soziale Positionierung der Individuen. Die praktische Ausgestaltung der Arbeitstätigkeit, das Verhältnis zu und das Zusammenarbeiten mit Kolleginnen, Kollegen und Vorgesetzten und die alltägliche Arbeitsorganisation sind bei der alltäglichen Arbeitspraxis bedeutsam. Schließlich baut das Individuum durch das Arbeiten ein Verhältnis zu sich selbst auf, formt sich, andere und seine Umwelt und wird so zu einem sozial anerkennenden Subjekt.

2.2 Werkstätten, die ›totale Institution‹ und inklusives Arbeiten

Der soziologische Diskurs um Behinderung ist stark geprägt von den Arbeiten Goffmans (vgl. Waldschmidt 2011: 92-94). Insbesondere die Studien *Stigma* (1967)⁶ und *Asyle* (1973)⁷ stellen zentrale Referenzwerke dar. In seiner Tradition stellt sich der Soziologie bei der Betrachtung von Werkstätten für behinderte Menschen zunächst die Frage: Sind Werkstätten totale Institutionen und wie ist vor dem Hintergrund der Antwort das Arbeiten in einem Inklusionsbetrieb einzuordnen?

Wie bereits erläutert gilt Werkstattbeschäftigung gemeinhin und spätestens seit der entsprechenden Einschätzung durch die Vereinten Nationen als segregierende Form der Beschäftigung für behinderte Menschen. Die Exklusion, die in Form von einer Inklusion in die Institution WfbM vollzogen wird, kann zwar nicht als repressiv im klassischen Sinne bezeichnet werden, wie es etwa bei der Einspernung in ein Gefängnis oder in eine geschlossene Psychiatrie der Fall wäre. Dennoch bestehen für die meisten Menschen mit Lernschwierigkeiten kaum Alternativen zu einer Werkstattbeschäftigung. Da Goffman (1973) die totale Institution als Idealtypus entwarf, das heißt als einen klar von anderen Institutionen abgrenzbaren Typ, muss diese auch eher als hilfreiches Analyseinstrument denn als empirisch auffindbarer Fall verstanden werden. So treffen nicht alle von Goffman entwickelten Merkmale dieses Typus in vollem Maße auf Werkstattbeschäftigung zu. Trotzdem lohnt sich eine Charakterisierung der Einrichtung anhand dieser Kriterien, um sie im Lichte exkludierender Verhältnisse zu betrachten und darüber hinaus zu fragen, welche Vor- und Nachteile die Einrichtung WfbM im Vergleich zu inklusiveren Formen des Arbeitens, zum Beispiel in einem Inklusionsbetrieb, besitzt.

Als zentrales Kriterium einer totalen Institution definiert Goffman (1973: 17), dass alle Lebensbereiche, die ansonsten getrennt stattfinden, nämlich Schlafen, Spielen und Arbeiten, an einem Ort verrichtet werden. In der WfbM werden neben der Arbeit auch Freizeitaktivitäten ausgeführt und es gibt soziale Dienste, die sich

6 US-amerikanische Erstausgabe 1963.

7 US-amerikanische Erstausgabe 1961.

um auch außerhalb des Arbeitslebens liegende Belange kümmern, jedoch schlafen und wohnen WfbM-Beschäftigte nicht in der Institution selbst.⁸ In Inklusionsbetrieben dagegen wird ausschließlich das Arbeiten organisiert; gemeinsame Freizeitangebote sind nicht vorgesehen, allerdings können soziale Dienste angeboten werden. Beide Einrichtungen sind also keine totalen Institutionen im Goffman'schen Sinne.

Betrachtet man jedoch den Lebenszusammenhang vieler Menschen mit Lernschwierigkeiten insgesamt, handelt es sich um einen »im Sondersystem organisierten Lebenslauf« (Römisch 2011: 77).⁹ Das heißt, Menschen mit Lernschwierigkeiten besuchen häufig spezielle Kindergärten, Schulen und Freizeitprogramme, nehmen an eigens für sie organisierten Gruppenreisen teil und arbeiten im Erwachsenenalter häufig in einer entsprechenden Werkstatt. Dem entspricht auch Oliver Marcharts Feststellung, dass viele prekarierte Bevölkerungsgruppen, wie eben auch Menschen mit Lernschwierigkeiten, »sozialarbeiterisch und *managerial*« (Marchart 2013a: 47, Herv. i.O.) in institutionelle Kontexte inkludiert seien. Gudrun Wansing spricht von einer gesellschaftlichen »Hyperinklusion« (Wansing 2007: 290) behinderter Menschen.

Neben der Arbeit in der WfbM leben viele Menschen mit Lernschwierigkeiten, sofern sie nicht in der Herkunftsfamilie verbleiben, in stationären Einrichtungen, Außenwohngruppen von Wohnheimen oder in speziell betreuten Wohngemeinschaften (vgl. Römisch 2011: 58). Die anfallenden Anfahrtswege werden oft durch spezielle Fahrdienste bestritten und auch die Gestaltung der Freizeit ist häufig entweder in die Werkstatt oder Wohnheime selbst oder in von offenen Hilfen organisierte Freizeitangebote und Stammtische bis hin zu betreuten Gruppenurlaubsreisen institutionell eingebettet. Bei der Einbindung von Menschen mit Lernschwierigkeiten handelt es sich also nicht um die Einschließung in eine totale Institution, jedoch um eine Abhängigkeit von einer Vielzahl von Institutionen und Anbietern. So sind die Lebensbereiche Schlafen, Spielen und Arbeiten (vgl. Goffman 1973: 17) zwar räumlich getrennt, dabei aber dennoch institutionell organisiert. Im Gegensatz dazu bedeutet die Beschäftigung in einem inklusiven Betrieb

8 Je nachdem, wie eng man den Geltungsbereich Institution fasst, gibt es auch heute noch viele Großeinrichtungen der Behindertenhilfe, in denen sich Werkstatt und Wohnheim in unmittelbarer räumlicher Nähe oder auf demselben Gelände befinden.

9 Es zeigen sich laut Kathrin Römisch interessante Unterschiede zwischen den Geschlechtern: Während sich der Lebenslauf von Männern mit Lernschwierigkeiten an dem erwerbsarbeitszentrierten Normallebenslauf von nichtbehinderten Männern mit der »Dreiteilung in Vorbereitungs-, Aktivitäts- und Ruhephase« (Römisch 2011: 75) ausrichtet, orientiert sich der Lebenslauf von Frauen mit Lernschwierigkeiten nicht an dem Normallebenslauf der nichtbehinderten Frauen, der eine Unterbrechung der Erwerbsphase für die Reproduktionsarbeit bereithält, sondern eben auch an jener Dreiteilung.

zwar die Teilhabe an Erwerbsarbeit, muss aber nicht zwangsläufig eine Inklusion in andere Lebensbereiche nach sich ziehen.

Darüber hinaus zeichnen sich totale Institutionen dadurch aus, dass »die Mitglieder der Institution [...] alle Phasen ihrer täglichen Arbeit in unmittelbarer Gesellschaft einer großen Gruppe von Schicksalsgenossen aus[führen], wobei alle die gleiche Tätigkeit gemeinsam verrichten müssen.« (Goffman 1973: 17) Dieses Prinzip lässt sich im Fall der WfbM tatsächlich wiederfinden: Hier werden die Arbeiten von den Beschäftigten gemeinsam in einer Arbeitsgruppe ausgeführt, welche auf bestimmte Arbeitstätigkeiten, wie Verpacken, Gartenarbeit oder Hauswirtschaft, spezialisiert ist. Die Ankunft der Beschäftigten, der planmäßige Arbeitsbeginn, die Pausenzeiten und der Beginn des Feierabends sind in WfbM allgemein festgesetzt und geregelt. Flexibilisierte Arbeitszeiten kommen nur in Ausnahmefällen vor (Werkstättenverordnung [WVO] § 6[2]). Durch die gesetzliche Mindestgröße der Betriebsstätten von 120 Arbeitsplätzen für behinderte Beschäftigte (WVO § 7[1]) kann schließlich in den meisten Fällen von einer »großen Gruppe von Schicksalsgenossen« (Goffman 1973: 17) ausgegangen werden. Inklusionsbetriebe dagegen unterscheiden sich nicht nur in der Größe,¹⁰ sondern bilden vermutlich ein weitaus größeres Spektrum an Arbeitskulturen ab, welche sich an den unterschiedlichen Branchen, denen sie angehören, orientieren.¹¹

In totalen Institutionen sind die Phasen des Arbeitstages »durchgetaktet«, sie werden von einem System formalisierter Regeln begleitet und von »einem Stab von Funktionären vorgeschrieben« (Goffman 1973: 17). In der WfbM herrscht in der Tat von der Ankunft der Beschäftigten über die genau festgelegten Pausen bis hin zur Gestaltung der Freizeit ein formalisierter Ablauf. Neben dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch, welches die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Ausgestaltung von WfbM bereithält, zählen zudem auch die Werkstättenverordnung (WVO) und die Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO) als formalisierte Regeln. Aber auch in den Inklusionsbetrieben müssen sich die Arbeitenden an die geltenden Regeln und Weisungen durch die Vorgesetzten halten, zumal die hier von Goffman definierten Kriterien für die meisten Arbeitsverhältnisse gelten.

Schließlich weist Goffman totalen Institutionen folgendes Merkmal zu: »Die verschiedenen erzwungenen Tätigkeiten werden in einem einzigen rationalen Plan

10 Beispielsweise zeigt eine Liste von Inklusionsbetrieben im Rheinland, dass sich die Gesamtzahl der Arbeitsplätze zwischen drei und 198 bewegt, die Anzahl an Mitarbeitenden in den meisten Unternehmen allerdings eher im unteren zweistelligen Bereich angesiedelt ist (vgl. LVR 2020). 2020 gab es im Rheinland insgesamt 3.399 Arbeitsplätze in Inklusionsbetrieben (vgl. ebd.).

11 Hier ist anzumerken, dass natürlich auch nicht jede Werkstatt der gleichen Arbeitskultur folgt, dass es aber bestimmte institutionelle Eckpfeiler gibt. Dazu zählen die erwähnte Größe, aber auch das Verhältnis zwischen Fachkräften und Beschäftigten, die eine ähnliche Leitkultur nahelegen.

vereinigt, der angeblich dazu dient, die offiziellen Ziele der Institution zu erreichen.« (Goffman 1973: 17) Zwar kann in der WfbM nicht von »erzwungenen Tätigkeiten« gesprochen werden, jedoch obliegt ihre Planung durchaus der jeweiligen Werkstattleitung und dem zuständigen Fachpersonal. Offizielles Ziel der Tätigkeit in der WfbM ist unter anderem die (Wieder-)Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt, wobei dieses Ziel in verschwindend geringen Quoten, meist unter einem Prozent verzeichneter Übergänge, erreicht wird (vgl. Römisch 2011: 69; Lammers 2020: 732). Somit erfüllt sie in den meisten Fällen weniger eine auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelnde als vielmehr eine in das Lebensfeld Arbeit im Allgemeinen inkludierende Funktion.

All diesen Überlegungen folgend kann eine Werkstatt für behinderte Menschen nicht als totale Institution in Reinform betrachtet werden. Jedoch entwarf Goffman totale Institutionen ohnehin als Idealtypus, von welchem sich real existierende Institutionen immer unterscheiden (vgl. Goffman 1973: 17). Die Perspektive der »insider« verdeutlicht, dass die Arbeit in der Einrichtung häufig als exkludierend empfunden wird. Schreiner beschreibt in seiner Studie zur *Teilhabe am Arbeitsleben*, dass Werkstattbeschäftigte häufig Formulierungen wie »Drinnensein« verwenden, während über Arbeitende auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt als »denen da draußen« gesprochen wird (vgl. Schreiner 2017: 119).¹²

Goffmans Studie entstand zu einer Zeit, in der segregierende (Groß-)Institutionen für Menschen mit Behinderung den Normalzustand bildeten. Auch in der Bundesrepublik wurde der Ausbau von Großinstitutionen »als hochmodern, als Ausweis sozialstaatlicher Leistungsfähigkeit und als gesellschaftliche Errungenschaft« (Bösl 2016: 97) angesehen. Heute und vor allem durch die Ratifizierung der UN-BRK ist die normative Forderung nach Inklusion in Schule, Arbeit und Sozialraum für alle Menschen mit Behinderungen vorrangig. Zentralisierung und Institutionalisierung wirken anachronistisch und stehen damit dem Paradigmenwechsel hin zu Inklusion, Selbstbestimmung und Partizipation im gesellschaftlichen Umgang mit behinderten Menschen entgegen.

2.3 Behinderte Menschen zwischen Exklusion und Inklusion

Spätestens seit der Unterzeichnung der UN-BRK ist in behinderungsbezogenen Kontexten der Begriff Inklusion in aller Munde, vor allem wenn es um die Beschulung behinderter Kinder und Jugendlicher geht. Jedoch kann durchaus auf eine längere sozialwissenschaftliche Debatte um die Begriffe Inklusion und Exklusion zurückgeblickt werden.

12 Ähnliche Ausdrucksweisen arbeiten auch Wansing (2013: 81) und Ilka Spiess (2004: 198) für das Leben in Wohnheimen heraus.

Martin Kronauer (2010: 27) warnt davor, diese Begriffe im Sinne der Systemtheorie als allumfassend zu verstehen, indem davon ausgegangen wird, dass eine Person entweder inkludiert ist oder nicht. Kronauers eigenes Verständnis von Inklusion und Exklusion geht auf Max Webers Begriff der sozialen Schließung zurück. Diese »soziologische Grundkategorie« (ebd.: 25) beschreibt zunächst die Natur sozialer Beziehungen, da diese sich grundsätzlich durch den Einschluss bestimmter Personen und den Ausschluss anderer auszeichnen. Problematisch werden diese Mechanismen erst, wenn sie mit Machtstrategien verbunden sind und »damit für die Ausgeschlossenen soziale Lebenschancen beeinträchtigt werden« (ebd.: 25). Kronauer definiert drei Arten der Ausschließung. Die Ausschließung kann

»auf unterschiedlichen Wegen geschehen, durch physische Einschließung im Sinne von erzwungener räumlicher Immobilität, durch physische Ausschließung auf dem Weg erzwungener räumlicher Mobilität und/oder durch die soziale Ausschließung von Ressourcen, die andere monopolisiert haben.« (Kronauer 2010: 25)

Die Beschäftigung mit der totalen Institution hat gezeigt, dass nicht von einer »erzwungenen räumlichen Immobilität«, die mit einer Gefängnisstrafe vergleichbar wäre, ausgegangen werden kann, dass aber Menschen mit Lernschwierigkeiten durchaus häufig eine spezifische Sozialisation in Sonderinstitutionen erleben und dadurch eventuell über einen weniger freien Bewegungsradius verfügen als Menschen, die außerhalb von Sonderinstitutionen leben und arbeiten.

Im Folgenden werde ich Kronauers beide anderen Kriterien nacheinander näher betrachten. Das zweite Kriterium für soziale Exklusion betrifft die »physische Ausschließung auf dem Weg erzwungener räumlicher Mobilität« (Kronauer 2010: 25). Damit meint er wahrscheinlich Vertreibung und Flucht, allerdings könnte dieses Kriterium auch als Ausschluss aus dem Sozialraum interpretiert werden. Das dritte Kriterium, der erschwerte Zugang zu Ressourcen, betrifft die soziale Ungleichheit im klassischen Sinne, also die ungleiche Verteilung materiellen Wohlstandes.

Zur Exklusion von Menschen mit Lernschwierigkeiten aus dem Sozialraum geben mehrere empirische Studien Aufschluss. Das Wohnen in stationären Einrichtungen führt in der Regel zu einer fehlenden Teilhabe am öffentlichen Leben. Wansing (2013) arbeitet heraus, dass viele Personen mit dem Leben in Einrichtungen aus unterschiedlichen Gründen unzufrieden sind und sich andere Formen des Wohnens wünschen. Diese reichen von der Unzufriedenheit mit den nicht selbst ausgewählten Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern bis hin zu den einschränkenden Tagesplänen in den Institutionen, bei denen wenig Zeit zur individuellen Gestaltung bleibt (vgl. ebd.: 81). Dennoch sind viele Menschen mit Lernschwierigkeiten auf stationäre Wohnformen verwiesen, insbesondere Menschen mit soge-